Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 347. Sonnabend, den 12. December. 1840.

Bekanntmachung.

Nachdem von der Königl. hohen Kreisdirection die nachstehende Verordnung erlassen worden ist, so bringen wir solche hiermit zur Kenntniß der einzelnen Innungsmitglieder.

Leipzig, den 7. December 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Verordnung an sämmtliche Obrigkeiten des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks.

Die Fortschaffung der, mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten Personen betr.

Es ist zur Kenntniß der Königl. Kreis-Direction zu Leipzig gelangt, daß von manchen Innungen den Vorschriften der Verordnung vom 16. Mai 1832, die Behandlung armer, auf der Reise begriffenen Kranken betreffend, in Beziehung auf solche Handwerksgesellen, welche mit der Krätze oder ähnlichen Krankheiten behaftet, einwanderten, keine Folge gegeben worden ist, und bei denselben die Ansicht Eingang gefunden zu haben scheint, als ob die erwähnte Verordnung auf Kranke dieser Art überhaupt keine Anwendung leide.

Allein diese Ansicht ist nicht nur an sich irrig, indem §. 3 der Verordnung vom 16. Mai 1832 ohne Rücksicht auf die besondere Natur des einzelnen Krankheitsfalles, die ganz allgemeine Anordnung enthält, daß die Bestimmung, ob und auf welche Weise ein Kranker seine Reise fortzusetzen im Stande sei, lediglich von dem Ausspruche eines legitimirten Arztes erster und zweiter Classe abhängen soll, sonach aber das eigene Ermessen der Innung unter allen Umständen ausgeschlossen bleibt, und es genügt, daß sich ein Reisender als krank zu erkennen gebe, oder als solcher erkannt werde, um die Befolgung obiger Vorschrift erforderlich zu machen, sondern es muß auch im öffentlichen Interesse um so mehr daran gelegen sein, daß diese Vorsichtsmaßregel bei Kranken der Eingangs gedachten Art nicht verabsäumt werde, jemehr dabei, nächst der Fürsorge für den Kranken selbst, auch die Gefahr der Ansteckung für Andere in Betracht kommt. Es versteht sich aber von selbst, daß die Aerzte bei dem zu ertheilenden Gutachten darüber, ob und auf welche Weise ein Kranker seine Reise fortzusetzen im Stande sei, auch die allgemeine gesundheitspolizeiliche Rücksicht der Verhütung von Ansteckungen zu beachten haben und daher, insofern der Zustand des Kranken dergleichen besorgen läßt, die Weiterreise oder Fortschaffung entweder geradezu für unthunlich erklären, oder doch wenigstens die Vorsichtsmaßregeln angeben werden, unter welchen sie und zwar insonderheit in den §. 5 der Verordnung vom 16. Mai 1832 gedachten Ausnahmefällen stattfinden kann und soll.

An sämmtliche Obrigkeiten des Leipziger Kreisdirections-Bezirks ergehet daher andurch Verordnung, die genaue Befolgung der in der Verordnung vom 16. Mai 1832 §. 3 bis 7 enthaltenen Vorschriften den ihrer Aufsicht untergebenen Innungen mit besonderer Beziehung auf die mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten wandernden Gesellen wiederholt einzuschärfen und die Vorsteher und Herbergsväter zu bedeuten, daß sie im Zuwiderhandlungsfalle zu erwarten hätten, nach Vorschrift der §. 10 mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geldbuße oder angemessener Gefängnißstrafe belegt zu werden; auch haben die Obrigkeiten darüber, daß diesen Vorschriften nicht entgegengehandelt werde, sorgfältige Aufsicht führen zu lassen, und versieht Man Sich übrigens zu den Obrigkeiten der an der Landesgrenze gelegenen Ortschaften in Bezug auf die aus dem Auslande einwandernden ausländischen, mit Hautkrankheiten behafteten Personen der strengsten Befolgung und Handhabung der dießfalls durch Rescript vom 12. November 1829, Gesetzsammlung v. J. 1829, Blatt 175, bekannt gemachten Vorschriften. Leipzig, den 30. October 1840.

Königl. Sächs. Kreis-Direction.
Dr. v. Falkenstein.
Friedrich.

Bekanntmachung,

die hiesige Sparcasse betreffend.

In Folge des Uebergangs zu dem Vierzehnthaler-Münzfuße und der hierdurch bei der Sparcasse eintretenden außerordentlichen Arbeiten, können in der Zeit

vom 2. bis 15. Januar 1841

bei der Sparcasse weder Einlagen angenommen noch zurückgezahlt werden. Es wird das Publicum auf diese unvermeidlich werdende Maaßregel aufmerksam gemacht, um Einlagen und Kündigungen in Zeiten besorgen zu können.

Leipzig, den 4. December 1840.

Die Deputation des Raths zur Sparcasse.

Bekanntmachung.

Nachdem laut uns zugegangener Ordre des Königl. Hohen Generalcommando vom 22. October d. J. von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern die zeither stattgefundene provisorische Formirung der hiesigen Communalgarde in Bataillons nunmehr definitiv genehmigt und zugleich auch nachgelassen worden ist, daß die wegen der Wahl der Bataillons-